

Regelungen

zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen
im 2. Halbjahr 1990

Aus zentralen Haushaltsmitteln können im 2. Halbjahr 1990 Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen mit Zuwendungen in Höhe von insgesamt 400 Millionen DM gefördert werden. Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Regelung, ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Weiterführung bzw. Durchführung dringender Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohnungen, deren Durchführung im Jahre 1990 geplant war, jedoch auf Grund ungeklärter Finanzierungsfragen, insbesondere infolge der Beibehaltung niedriger Mieten gefährdet sind.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Instandsetzung von Wohngebäuden, wie Dachinstandsetzung, Fassadeninstandsetzung, Instandsetzung der Treppenhäuser, wenn ohne diese Maßnahmen die Bewohnbarkeit der Gebäude gefährdet ist bzw. eine Modernisierung nicht den Zweck erreichen würde;
- die Modernisierung von Wohnungen, insbesondere Einbau sanitärer Anlagen, Modernisierung der Heizungssysteme in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung mit nachhaltiger Einsparung von Heizenergie;
- die Instandsetzung, welche infolge von Modernisierungsmaßnahmen unumgänglich ist, einschließlich der Herstellung ausreichender Anschlüsse an die Ver- und Entsorgungsnetze;

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, die im Jahre 1990 begonnen wurden. Maßnahmen an Gebäuden, denen planungs- und baurechtliche Belange entgegenstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Vorrang von Zuwendungen:

Modernisierung und Instandsetzung sind mit Vorrang zu fördern, wenn

- Mißstände in solchen Wohnungen beseitigt werden, die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht entsprechen, Leerstand beseitigt oder vermieden wird bzw.
- die Modernisierung und Instandsetzung im besonderen Interesse der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden liegt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen für selbstgenutztes oder vermietetes Eigentum, das ausschließlich für Wohnzwecke genutzt wird.

4. Art und Höhe der Zuwendungen

Bauherren können aus den Mitteln der Stadt- und Landkreise Zuwendungen als Zuschuß zu den Baukosten für die Modernisierung und Instandsetzung bzw. für die Deckung von laufenden Aufwendungen erhalten.

Höhe der Zuschüsse:

- Für Modernisierung von Wohnungen
 - . Pauschaler Zuschuß bis zu 20 v. H. der Aufwendungen, bei einer förderungsfähigen Obergrenze von 500 DM je m² Wohnfläche.
- Für die Instandsetzung von Wohngebäuden
 - . Pauschaler Zuschuß bis zu 20 v. H. der Aufwendungen, bei einer förderungsfähigen Obergrenze von 20 TDM je Wohnung.

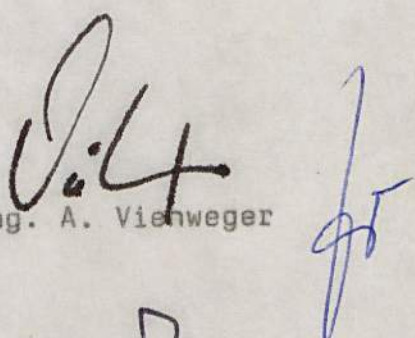
5. Zuwendungsverfahren

Vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Gebäudeeigentümer, in denen Einzelheiten der Förderung festgelegt werden. Die Gemeinde beantragt die Fördermittel zugunsten der Eigentümer bei den Finanzverwaltungen der Landkreise.

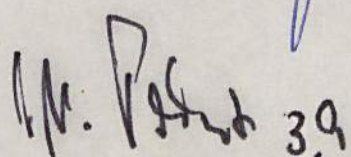
6. Fördermittel der Stadt- und Landkreise

Die Stadt- und Landkreise beantragen die Fördermittel gemäß Anlage zu diesen Regelungen im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, Referat Haushalt und Kassenwesen, mit Angabe der Konto-Nr. und des verantwortlichen Bearbeiters. Über die Bewilligung der Anträge aus den Gemeinden entscheiden die Wohnungsämter in Abstimmung mit den Finanzverwaltungen der Stadt- und Landkreise. Bewilligungen, die über die Höhe der Fördermittel gemäß Anlage hinausgehen, sind aus dem örtlichen Haushalt zu tragen. Die Erhöhung zentraler Zuwendungen ist nicht möglich.

Berlin, den 06. 09. 90
2230


Dr.-Ing. A. Vienweger

Anlage


M. P. 39

Regelungen

zur Förderung des Eigenheimbaues im 2. Halbjahr 1990

Durch das Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft werden zur Förderung des Eigenheimbaues im 2. Halbjahr 1990 aus zentralisierten Haushaltsmitteln insgesamt 100 Millionen DM bereitgestellt. Für das Jahr 1991 und folgende Jahre ist zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz eine ausreichende soziale Abfederung der Belastung gewährleistet wird oder zusätzliche Fördermittel bereitzustellen sind. Die Fördermittel für das 2. Halbjahr 1990 werden nach folgender Richtlinie gewährt.

1. Antragsteller und Antragsberechtigte

Familien, die vor dem 30. Juni 1990 mit dem Bau bzw. der Modernisierung eines selbst zu nutzenden Familieneigenheimes begonnen und dafür im Verhältnis 2 : 1 umgewertete Baukredite, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite aus Bausparverträgen sowie Hypothekendarlehen aufgenommen haben, können Anträge auf Fördermittel in Form von Zinsverbilligungen stellen. Antragsberechtigt sind Familien, deren monatliche Belastung aus Zinsen und Tilgungen mehr als 20 v. H. des Familiennettoeinkommens beträgt. Berechtig sind auch Familien, deren Monatsnettoeinkommen nach Abzug der Zinsen und Tilgungen folgende verbleibende Beträge für den Lebensunterhalt unterschreiten:

- Ein-Personenhaushalt	800,- DM
- Zwei-Personenhaushalt	1 100,- DM
- Drei-Personenhaushalt	1 350,- DM
- für jede weitere Person zusätzlich	200,- DM.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel in Form von Zinsverbilligung besteht nur im Rahmen der bereitgestellten Fördermittel. Bei Einkommensveränderungen um mehr als 20 v. H. ist die Bewilligungsstelle zu benachrichtigen, die über den Antrag neu entscheidet.

2. Bewilligungsstelle, Antragsstellung

Anträge auf Zinsverbilligung sind durch die Kreditnehmer bei dem jeweiligen örtlichen Rat zu stellen, der die Genehmigung für den Neubau bzw. die Modernisierung erteilt hat (Bewilligungsstelle). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Präzisierung der Baukostenermittlung
- Finanzierungsmodell aus Eigenleistung, Eigenmittel und Krediten
- Nachweis der Zins- und Tilgungsbelastungen aus den Kreditverträgen mit Angaben des zuständigen Kreditinstitutes
- Bestätigung der Arbeitgeber bzw. der entsprechenden Dienststellen über das monatliche Nettoeinkommen der Familienmitglieder einschließlich Kindergeld.

Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die Bewilligungsstelle innerhalb von 4 Wochen über die Höhe der Zinsverbilligung für den Zeitraum vom 01. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990.

Die Bewilligungsstelle informiert die Kreditinstitute über die Höhe der monatlichen Zinsverbilligung.

3. Gewährung der Zinsverbilligungen

Mit der Entscheidung der Bewilligungsstelle haben die Kreditinstitute die monatlichen Leistungen der Kreditnehmer zu präzisieren und den Differenzbetrag (Höhe der Zinsverbilligung) zugunsten des Kreditkontos bei der Wohnungsbaukreditanstalt abzufordern.

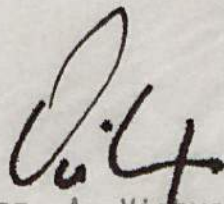
Die Kreditinstitute beantragen die Zuschüsse aus der Zinsverbilligung der Kreditnehmer in Sammel- bzw. Listenform. Aus den Anträgen der Kreditinstitute muß die Anzahl der Kreditnehmer und die Gesamtsumme der Zinsverbilligung hervorgehen.

Der Wohnungsbaukreditanstalt werden für die Abwicklung der Zinsverbilligung gegenüber den Kreditinstituten vom Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft insgesamt 100 Millionen DM bereitgestellt.

4. Regreßforderungen

Unberechtigt in Anspruch genommene Zinsverbilligungen sind durch die Kreditnehmer zurückzuzahlen. Die Unberechtigung der in Anspruchnahme ergibt sich aus der Nichteinhaltung bzw. Verletzung der im Punkt 1. und 2. genannten Grundsätze und Nachweise.

Berlin, den 12. Aug. 1990
2230


Dr.-Ing. A. Vienweger 